

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 7. Mai 2018

Nr. 19

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 108 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung, S.109
- 109 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.110–111
- 110 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe, S.111–113
- 111 Kommunalaufsicht; hier: Neuauflage der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S.113–116
- 112 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Erweiterung des Gebietes des Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge, S.116
- 113 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UV-Pflicht –, S.116

- 114 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 4 TVöD i. V. m. §§ 6,19 ÖGDG NRW der unteren Gesundheitsbehörden, S.116–117
- 115 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung, S.117–118
- 116 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 117 Zweckverband Sparkasse Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S.119
- 118 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.119
- 119 desgl., S.119

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

108

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold

Minden, den 11. April 2018

54.07.05.30/314

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Axtbach in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebiete verordnung der noch rechtskräftigen Ausweisung vom 7. Januar 2004 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenen Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

17. Mai bis einschließlich 16. Juli 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen-Bauen-Umwelt, Raum 120, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Mo., Di. von 8:00 – 16:00 Uhr, Mi. von 08:00 – 15:00 Uhr, Do. von 08:00 – 18:00 Uhr und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Schiewe, Tel.: 05245/444-199, E-Mail: uwe.schiewe@gt-net.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Gemeinde Herze-

brock-Clarholz am Dienstag, den 15. Juni 2018 ganztägig geschlossen.

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bünnestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe unter 05231/71-5471, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am Freitag, den 6. Juli 2018 ganztägig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **31. Juli 2018** (24:00 Uhr – Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen die per E-Mail abgegeben werden können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

109 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe
über die Durchführung von Aufgaben
zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,
sowie der Gemeinde Leopoldshöhe ,
Kirchweg 1 in 33818 Leopoldshöhe,
vertreten durch den Bürgermeister

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Leopoldshöhe schließen gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge:

Präambel

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Gemeinde Leopoldshöhe einschl. ihrer Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungszwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Leopoldshöhe Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Leopoldshöhe im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr. Die Zentrale Vergabestelle ist als Team 100.5 Teil des Fachgebietes „IT und Infrastrukturmanagement“.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Leopoldshöhe sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal

- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Leopoldshöhe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Bieterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters
- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Leopoldshöhe kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Gemeinde Leopoldshöhe informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 30 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Leopoldshöhe durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitspflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Leopoldshöhe erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Leopoldshöhe zu erstatten.

§ 5 Personal- und Sachaufwand

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Leopoldshöhe dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabe-

ähnliche Einrichtungen die im Folgenden noch näher spezifizierten Aufgaben gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lassen kann. Durch die Bündelung der Aufgaben in der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe wollen die Vereinbarungspartner auch die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

Unter Beachtung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfolgt diese Form der Zusammenarbeit freiwillig, d.h. die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Angebote der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe zu nutzen, es entsteht aber kein „Nutzungzwang“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Augustdorf Ausschreibungen und Vergaben im Rahmen des in § 2 Abs. 1 umrissenen Tätigkeitsfeldes durchführt und die Gemeinde Augustdorf im Rahmen des in § 2 Abs. 2 umrissenen Tätigkeitsfeldes berät. Die Tätigkeit erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 GkG).

(2) Die Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe die Zentrale Vergabestelle wahr. Die Zentrale Vergabestelle ist als Team 100.5 Teil des Fachgebietes „IT und Infrastrukturmanagement“.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Gemeinde Augustdorf sind folgende:

- Vorhalten der grundsätzlichen Vergabeformulare nach bestehenden Mustern (VHB Bund, VHB Land NRW)
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorveröffentlichungen auf dem Vergabeportal
- Sichtprüfung der Vergabeunterlagen
- Soweit erforderlich Ergänzen der Unterlagen mit den notwendigen Formularen
- Rücksprache mit der Kommune bei erkannten Unstimmigkeiten in den Vergabeunterlagen (juristische Beratung im geringen Umfang)
- Bekanntmachung der Ausschreibung auf dem Vergabeportal
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Weiterleiten von Fragen der Bieter an die Kommune
- Beratung hinsichtlich vergaberechtlicher Bieterfragen
- Weiterleiten der Antworten an alle Bieter über das Vergabeportal
- Durchführung und Niederschrift der Submission
- Formale Prüfung
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Nachforderung fehlender Unterlagen
- Überwachung des fristgemäßen Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Zuschlagsbekanntmachung auf dem Vergabeportal
- Sonstige notwendige Bekanntmachungen auf dem Vergabeportal (z.B. Aufhebung o.ä.)
- Weiterentwicklung der Verfahrensabwicklung

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Gemeinde Augustdorf bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, Information über einzuholende Gremienbeschlüsse
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, pdf, GAEB) und die weiteren individuell zu fertigenden Vergabeunterlagen (z.B. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels
- Beantwortung von Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Zuschlag und Auftragserteilung/Absagen
- Information über den Ausschluss eines Bieters

- Erstellung des Vergabevermerkes

(3) Die Gemeinde Augustdorf kann den Kreis Lippe mit Vergaben beauftragen, deren geschätzter Auftragswert über 10 000 € liegt. Die Gemeinde Augustdorf informiert den Kreis Lippe rechtzeitig vor Beginn eines Vergabeverfahrens von der beabsichtigten Beauftragung.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich daraus eine Anzahl von ca. 30 Vergaben pro Jahr ergibt, die der Kreis Lippe im Auftrag der Gemeinde Augustdorf durchführt und erforderlichenfalls beratend unterstützt.

§ 3 Neutralitäts- und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Kreis Lippe nimmt die ihm nach § 2 durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Gemeinde Augustdorf erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Lippe das notwendige Personal sowie die Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Lippe entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der Gemeinde Augustdorf zu erstatten.

§ 5 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erstattet die Gemeinde Augustdorf dem Kreis Lippe die Kosten der Zentralen Vergabestelle. Diese setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die Personal- und Sachkosten gemäß Abs. 2 und den Kosten Dritter, insbesondere Veröffentlichungskosten / Kosten des Vergabeportals nach Abs. 3.

(2) Der Pauschalbetrag für die Sach- und Personalkosten für eine Vergabe beläuft sich auf 350,- €.

(3) Veröffentlichungskosten in Zeitungen, dem Internet oder den Veröffentlichungskosten auf dem Vergabeportal werden als Kosten Dritter abgerechnet. Hier erfolgt eine Abrechnung in tatsächlich entstehender Höhe. Auf dem Vergabeportal entstehen derzeit Kosten von 70,- € pro Vergabeverfahren. Sofern sich diese Kosten verändern, teilt der Kreis die Veränderung dem Vereinbarungspartner mit. Die Abrechnung erfolgt sodann in der angepassten tatsächlichen Höhe.

(4) Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden unabhängig vom Vergabeverfahren nicht in Rechnung gestellt.

(5) Die Kostenerstattung wird zweimal im Jahr abgerechnet. Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Lippe stellt die Kosten der Gemeinde Augustdorf zu Beginn des 3. Quartals des Kalenderjahres und zu Beginn des 1. Quartals des Folgejahres in Rechnung. Die Gemeinde Augustdorf überweist dem Kreis Lippe spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Bezirksregierung Detmold gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen. r Schlichtung anzurufen.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Lippe nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Augustdorf wahr. Die Gemeinde Augustdorf haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Lippe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls

(6) Das Studieninstitut kann weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4

Verwaltung und Organisation des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.
- (2) Zu ihrer Unterstützung wird ein Institutausschuss gebildet.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen hauptamtlichen Studienleiter/eine hauptamtliche Studienleiterin.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass und die Änderung der Satzung des Zweckverbandes, der Institutsordnung und anderer nach Satzungsrecht zu erlassenden Bestimmungen,
- b) den Erlass und die Änderung der Prüfungsordnungen für das Studieninstitut im Rahmen der geltenden Vorschriften, soweit hierfür anderweitige Zuständigkeiten nicht begründet sind,
- c) die Wahl der Mitglieder des Institutausschusses,
- d) die Wahl des hauptamtlichen Studienleiters/der hauptamtlichen Studienleiterin
- e) die Bestellung und Abbestellung der dem Studienleiter/der Studienleiterin unmittelbar unterstehenden Führungskräfte,
- f) die Einstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Lehrkräfte; hiervon ausgenommen ist die Einstellung von Aushilfskräften auf Zeit, deren Einstellung und Entlassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin überlassen ist;
- g) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Festsetzung der Verbandsumlage,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
- i) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- j) die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 3 Abs. 6),
- k) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Entscheidungen zur Errichtung von Zweigstellen des Studieninstituts (s. § 7 Abs. 7).

(3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Zweckverbandes auf den Institutausschuss oder den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin übertragen.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin und bestellt zwei Stellvertreter(innen), deren Reihenfolge in der Vertretung bei der Bestellung festzulegen ist.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein; er/sie setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin die Tagesord-

nung fest.

(2) Der/Die Vorsitzende hat zur Sitzung der Verbandsversammlung Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(5) Ein nicht der Verbandsversammlung angehörender Verbandsvorsteher/Eine nicht der Verbandsversammlung angehörende Verbandsvorsteherin sowie der Studienleiter/ die Studienleiterin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Entscheidungen zur Errichtung von Zweigstellen des Studieninstituts bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, darf nur abgestimmt werden, wenn 3/4 der Anwesenden zustimmen.

(9) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem Schriftführer/einer Schriftführerin, den/die die Verbandsversammlung bestellt, unterzeichnet wird.

§ 8

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung seines/seiner Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Er/Sie wird von seinem/ihrem Vertreter/ihrer Vertreterin im Hauptamt vertreten. Das Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin vertreibt den Zweckverband nach außen und trifft die Entscheidungen in allen Institutsangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Institutausschuss oder anderen Ausschüssen vorbehalten sind.

(3) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist Institutsvorsteher/Institutsvorsteherin im Sinne der Prüfungsordnungen.

§ 9

Institutausschuss

(1) Dem Institutausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- a) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kreisfreien Städte,
- b) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Kreise,
- c) ein Vertreter/eine Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe,
- d) drei Vertreter/Vertreterinnen kreisangehöriger Gemeinden,
- e) zwei Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterinnen,

f) ein nebenamtlicher Dozent/eine nebenamtliche Dozentin.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt; für jedes dieser Mitglieder wird jeweils aus demselben Personenkreis ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann innerhalb der Wahlzeit der Verbandsversammlung die entstandene Vakanz durch eine Neuwahl beseitigt werden.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie der Studienleiter/die Studienleiterin und seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Institusausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Institusausschuss berät die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er berät und entscheidet in allen wichtigen Fragen des Studieninstituts, soweit sie nicht der Verbandsversammlung beziehungsweise dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin vorbehalten sind.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Institutsordnung und der Prüfungsordnungen.

§ 10

Hauptamtliche Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit oder als tariflich Beschäftigte eingestellt. Es ist auch eine Abordnung von anderen Verwaltungen zum Zweckverband möglich.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann die Unterschriftenbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche Geschäfte, die der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin nach § 10 Abs. 2 Satz 2 übertragen hat.

§ 12

Studienleiter/Studienleiterin

(1) Der Studienleiter/Die Studienleiterin führt die Geschäfte des Studieninstituts.

(2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann weitere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes auf den Studienleiter/die Studienleiterin übertragen.

(3) Der Studienleiter/Die Studienleiterin nimmt die Funktion des Kämmerers/der Kämmelin wahr.

(4) Der Studienleiter/Die Studienleiterin ist dem Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin verantwortlich.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch Entgelte und weitere sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Gesamthöhe der Umlage, bestehend aus einer allgemeinen und einer Versorgungsumlage, wird von der Verbandsver-

sammlung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen. Der Gesamtbetrag ist von den Mitgliedern des Zweckverbandes nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Als Einwohner sind die vom Statistischen Landesamt jeweils auf den 31. Dezember des vorletzten Jahres fortgeschriebenen Zahlen über die Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

(2) Bei der Berechnung der Umlagenhöhe wird in folgenden Fällen von der Regelung in Abs. 1 abgewichen:

- Die Einwohnerzahl des Kreises Steinfurt wird um die Einwohnerzahl der Stadt Rheine reduziert, weil die Stadt Rheine selbst Mitglied des Verbandes ist.
- Für den Kreis Warendorf werden wegen der weiteren Mitgliedschaft beim Studieninstitut Hellweg-Sauerland 55% der Einwohnerzahl zugrunde gelegt.
- Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird mit der Einwohnerzahl der Stadt Münster veranschlagt.

(3) Die Versorgungslasten werden durch eine Versorgungsumlage entsprechend dem Maßstab in Abs. 1 und Abs. 2 aufgebracht, sofern der Finanzbedarf zur Zahlung der Pensionslasten nicht durch Ertragsüberschüsse einer Pensionsvorsorge des Zweckverbandes gedeckt ist. Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte können vom Zweckverband selbst erwirtschaftet werden. Über Entnahmen aus der Pensionsvorsorge und die Inanspruchnahme der Träger für den Aufbau der Pensions- und Beihilferückstellungen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt und den Jahresabschluss.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die an den Unterrichtsorten erforderlichen Räume einschließlich Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses führt die bei der Stadt Münster dafür zuständige Dienststelle durch.

§ 14

Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist mit Zustimmung von 3/4 der Verbandsmitglieder satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und nur mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tag des Ausscheidens entstandene und in ihrer Höhe zu diesem Stichtag festzuschreibende Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen. Es gilt der in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 genannte Maßstab.

(2) Der Zweckverband hält ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen vor. Eine Auskehrung von Vermögensanteilen an das ausscheidende Mitglied ist daher ausgeschlossen.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 über. Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher/die bisherige Verbandsvorsteherin.

(2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Bestehende Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 zu übernehmen.

§ 16

Aufsichtsbehörde und Verkündungsorgan des Zweckverbandes

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Detmold.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Detmold und Münster vorzunehmen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang/Anschlag in den Hauptverwaltungsgebäuden der Verbandsmitglieder vollzogen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 20. Dezember 2017 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt, gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Detmold, den 25. April 2018
31.13 02 (25)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Hermann Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 113-116

**112 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Erweiterung des Gebietes des
Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. April 2018
51.2.4-003/2017-001

Hiermit veröffentliche ich gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2018, Az.: III-5-613.12.05.00, die Erweiterung des Gebietes des Naturparks Teutoburger Wald/Eggegebirge um die Flächen im Bereich der Stadt Steinheim, Kreis Höxter (sh. Anlage).

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 116

**113 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. April 2018
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0014/18/8.1.1.1

Die MVA Bielefeld – Herford GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der 4. BlmSchV (Anlagen zur Be seitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen

gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Schelpmilser Weg 30 in 33609 Bielefeld (Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088). Beantragt wird die Durchführung des Gesamtanlagenstillstandes der MVA im Sommer des Jahres 2018 mit mehreren Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Es wird keine Vergrößerung des Geländes, keine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, keine Erhöhung des Durchsatzes und keine Veränderung der baulichen Gestaltung vorgenommen. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Zusätzliche Immissionen wie auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten, es kommt zu keiner Veränderung des Emissions- und Immissionsverhaltens. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht belastet.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 116

**114 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh
über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW
bzw. § 3 Abs. 4 TVöD i. V. m. §§ 6,19 ÖGDG NRW
der unteren Gesundheitsbehörden**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 4 TVöD i. V. m. §§ 6,19 ÖGDG NRW der unteren Gesundheitsbehörden

des **Kreises Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
und

des **Kreises Gütersloh**, vertreten durch den Landrat,

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die wechselseitige Übernahme der Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstfunktion gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i.V.m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der jeweils bei dem anderen Kreis bedienstete Beamten und Beamte bzw. der Feststellung, ob die jeweils bei dem anderen Kreis angestellten tariflich Beschäftigten zur Leistung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der

Lage sind durch die unteren Gesundheitsbehörden des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh geschlossen:

§ 1

1. Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Gütersloh übernimmt im Wege der Delegation die Aufgabe des Ausstellens der Gutachten zur Dienstunfähigkeit gemäß §§ 33, 34 LBG NRW i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW für die Beamtinnen und Beamten des Kreises Warendorf. Gleiches gilt für Ausstellung von Gutachten darüber, ob die / der beim Kreis Warendorf tariflich Beschäftigte zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist (§ 3 Abs. 4 TVöD). Die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Warendorf übernimmt im Gegenzug im Wege der Delegation diese Aufgabe für die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Gütersloh. Erfasst von dieser Aufgabenübertragung werden ausschließlich die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachtertätigkeit für Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Kreises Warendorf und des Kreises Gütersloh.
2. Die wechselseitige Durchführung dieser Aufgabe zielt darauf ab, die Akzeptanz der Ergebnisse derartiger Untersuchungen und Gutachten zu erhöhen.

§ 2

1. Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal stellen die jeweiligen Kreise bereit.
2. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das Personal der unteren Gesundheitsbehörden verbleiben bei den jeweiligen Kreisen als Anstellungskörperschaft.
3. Das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal untersteht weiterhin der Dienstaufsicht der jeweiligen Anstellungskörperschaft und ist an fachliche Weisungen der jeweils anderen Körperschaft nicht gebunden.

§ 3

Für die unter § 1 dargestellten Aufgaben erstattet der in Anspruch nehmende Kreis die entstehenden Kosten nach nachstehenden Bestimmungen.

- a) Als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten gelten die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung nach dem Gebührengebet für das Land NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Der Stundensatz für das ärztliche Personal beträgt zurzeit 81,- € und wird mit einer Mindestgebühr von einer halben Stunde und dann je angefangener Viertelstunde berechnet.
- b) Zusätzlich erforderliche Funktionsuntersuchungen durch medizinische Hilfskräfte werden nach Aufwand berechnet. Grundlage hierfür ist der Richtwert für die Laufbahngruppe 1 von derzeit 43,- € pro Stunde.
- c) Ändern sich die Gebühren für die Personalkosten nach a) und b) werden die neuen Werte der Kostenerstattung automatisch zugrunde gelegt.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 5

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht

ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den jeweils zuständigen Regierungsbezirk in Kraft.

Warendorf, den 7. April 2018

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gütersloh, den 11. April 2018

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7./11. April 2018 zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh über die Delegation von Aufgaben gemäß § 34 LBG NRW bzw. § 3 Abs. 4 TVöD NRW i. V. m. §§ 6, 19 ÖGDG NRW der unteren Gesundheitsbehörden habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 25. April 2018

31.01.2.3-003/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 116-117

115

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
54.07.05.30/3116

Minden, den 11. April 2018

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Bokel-Mastholter-Hauptkanal mit dem Oberlauf Grubebach in den Kreisen Gütersloh und Paderborn das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung der noch rechtskräftigen Ausweisung Hauptkanal/Grubebach vom 12. Juli 2005 und die vorläufige Sicherung vom 16.Januar 2015 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenen Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

1. Juni bis einschließlich 31. Juli 2018

bei folgenden Behörden aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Delbrück, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 301, Marktstraße 6, 33129 Delbrück, Mo. – Fr von 8:30 – 12:30 Uhr, Mo. – Mi. von 14:00 – 16:30, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr.
- Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Tiefbau, 6. Etage, Zimmer-Nr. 608/609, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Mo. – Mi. von 8:00 – 17:00 Uhr, Do. von 8:00 – 18:00 Uhr, Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 05242/963-360 und 05242/963-361.
- Verwaltungsgebäude 3 der Stadt Rietberg, Fachbereich Tiefbau, Stadtentwässerung, Zimmer 15, Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg, Mo., Mi. von 8:30 – 12:30 Uhr, Di. von 8:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr, Do. von 8:30 – 12:30 und von 14:00 – 18:00 Uhr, Fr. von 8:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 05244/986-257.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bünnestraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe unter 05231/71-5471, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de. Aufgrund einer Veranstaltung sind die Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold am Freitag den 6. Juli 2018 ganztägig geschlossen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **14. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Delbrück, Der Bürgermeister, Marktstraße 6, 33129 Delbrück
- Stadt Rheda-Wiedenbrück, Der Bürgermeister, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Stadt Rietberg, Der Bürgermeister, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-

Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 117-118

116

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold
54.01.07.74-011

Detmold, den 2. Mai 2018

Die Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die Quellfassungen Leiberg 1 und 2 in der

Stadt: Bad Wünnenberg
Gemarkung: Leiberg
Flur: Flur 006, Flurstück 145 (Leiberg 1)
Flur: Flur 007, Flurstück 289 (Leiberg 2)

in einer Menge von bis zu 125 m³/h, 3 000 m³/d und 700 000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Stadt Büren mit Trinkwasser ge- und verbraucht.

Die Stadt Büren ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Erlaubnis über eine Entnahmemenge von bis zu 488 000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 700 000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Beide Quellfassungen nutzen das natürlich übertretende Grundwasser, eine aktive Förderung findet nicht statt. Insofern sind mit der Entnahme keine Absenkungen verbunden. Da zuerst die festgelegte Mindestabflussmenge in die Olveke eingeleitet wird, bevor das überschüssige Quellwasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, sind auch von daher keine nachteiligen Auswirkungen zum Bestand zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABI. Reg. Dt. 2017, S. 118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Zweckverband Sparkasse Herford; hier: Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 14. Mai 2018 um 15.30 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 8 (2) f SpkG NW
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2017 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NW
5. Ersatzwahl zum Verwaltungsrat der Sparkasse Herford

Herford, den 26. April 2018

Udo Freyberg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 119

118 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3201036112, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. Januar 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. April 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 119

119 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3233058134, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 19. Januar 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. April 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 119

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298